



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Februar 1989

Nummer 8

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2251	26. 1. 1989	Bekanntmachung der vierten Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) zur Festlegung von Verbreitungsgebieten für lokalen Hörfunk	87
301	3. 2. 1989	Dritte Verordnung über die Zuweisung von Mahnverfahren an das Amtsgericht Hagen	88
7842	11. 1. 1989	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft	84
92	20. 2. 1989	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	84
	23. 1. 1989	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester	84
	23. 1. 1989	Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1989 (Ausgleichsabgabesatzung 1989)	87

7842

**Neunzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur
Förderung der Milchwirtschaft**

Vom 11. Januar 1989

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), und aufgrund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Milchrechts vom 17. Februar 1987 (GV. NW. S. 66) wird verordnet:

Artikel I

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft vom 30. November 1965 (GV. NW. S. 349), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 1985 (GV. NW. S. 265), wird die Jahreszahl „1985“ durch die Jahreszahl „1989“ und die Zahl „0,26“ durch die Zahl „0,28“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 und in § 3 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Ernährungswirtschaft“ die Wörter „und Jagd“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Januar 1989

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1989 S. 84.

92

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Bestimmung der zuständigen Behörden nach der
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)**

Vom 20. Februar 1989

Aufgrund des § 9b Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 1988 (BGBl. I S. 788), in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NW) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird nach Anhörung des Verkehrsausschusses des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 18. November 1975 (GV. NW. S. 667), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 1980 (GV. NW. S. 160), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
„2. die Anerkennung einer Sehteststelle nach § 9b Absatz 1 Satz 1 StVZO.“
- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. März 1989 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Februar 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Christoph Zöpel

- GV. NW. 1989 S. 84.

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die
Vergabe von Studienplätzen in höheren
Fachsemestern an den Hochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1989**

Vom 23. Januar 1989

Aufgrund des § 4, des § 6 Abs. 2 und des § 7 Nr. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW - HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern für das Sommersemester 1989 nach Maßgabe der Anlage festgesetzt. Anlage

(2) In den in der Anlage mit „R“ bezeichneten Studiengängen werden an den dort genannten Hochschulen in den bezeichneten Fachsemestern über die Zahl der Rückmelder hinaus keine weiteren Studenten aufgenommen. Liegt in diesen Studiengängen die Zahl der Rückmelder unter der gemäß Absatz 1 festgesetzten Zahl der Studienplätze, bestimmt die Hochschule eine gesonderte Bewerbungsfrist und gibt sie in geeigneter Weise bekannt.

§ 2

Für die Bestimmung der Zulassungszahl und die Vergabe der danach verfügbaren Studienplätze gilt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, § 51 der Vergabeverordnung, zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung vom 21. November 1988 (GV. NW. S. 482). Abweichend von Satz 1 werden die im Studiengang Sport (Diplom) für ausländische Bewerber verfügbaren Studienplätze nach den Grundsätzen des § 45 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und Abs. 3 der Vergabeverordnung vergeben.

§ 3

Im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin ist die Zuweisung eines nach § 2 verfügbaren Studienplatzes auf diesen Teil beschränkt. Die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Teil an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1989 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Januar 1989

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

Studiengang/ Abschluß	Hochschule	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Düsseldorf	Uni Köln	DSH Köln	Uni Münster	Uni-GH- Wuppertal	FH Aachen	FH Bielefeld	FH Dortmund	FH Köln	FH Münster	FH Niederrhein
Pharmazie	(Staatsexamen)															
	2. Fachsemester				78	49			68							
	3. Fachsemester				75	47			66							
	4. Fachsemester				73	47			66							
	5. Fachsemester				70	46			63							
	6. Fachsemester				68	46			63							
	7. Fachsemester				67	44			62							
Produktdesign/ Mode-Design	(Diplom)															
	2. Fachsemester											20*				
Produktionstechnik	(Diplom)															
	2. Fachsemester											20*				
Psychologie	(Diplom)															
	2. Fachsemester		128	137	83	66	131		131	64**						
	4. Fachsemester		116	129	78	61	124		117	51**						
	6. Fachsemester					67										
	8. Fachsemester					53										
Rechtswissenschaft	(Staatsexamen)		201	234			225		199	93**						
	2. Fachsemester			348	379		417		369							
Sozialwissenschaften	(Lehramt S II)															
	2. Fachsemester						37 R									
Spezielle Wirtschaftslehre	(Lehramt S II)															
	2. Fachsemester						9 R									
Sport	(Diplom)															
	2.-4. Fachsemester							814								
Technische Informatik	(Diplom)															
	2. Fachsemester												62*			
	4. Fachsemester												67*			
Theater-, Film- und Fernsehwissenschaft	(Magister, Hauptfach)															
	2. Fachsemester						44 R									
	(Magister, Nebenfach)															
	2. Fachsemester						90 R									
Übersetzen und Dolmetschen	(Diplom)															
	2. Fachsemester													278*		
Verfahrenstechnik	(Diplom)															
	2. Fachsemester														72*	
Versorgungstechnik	(Diplom)															
	2. Fachsemester														118*	
Visuelle Kommunikation	(Diplom)															
	2. Fachsemester														108*	
Völkerkunde	(Magister, Hauptfach)															
	2. Fachsemester						48 R									
	(Magister, Nebenfach)															
	2. Fachsemester						98 R									
Volkswirtschaft	(Diplom)															
	2. Fachsemester						198 R									
Volkswirtschaft sozialwissenschaft- licher Richtung	(Diplom)															
	2. Fachsemester						66 R									
Wirtschaft	(Diplom)															
	2. Fachsemester										128*			201*	143*	125*
	(Diplom)															
	2. Fachsemester										43*			89*	47*	60*
	(Diplom)															
	2. Fachsemester										128*			184*	143*	120*
	(Diplom)															
	2. Fachsemester										128*					
Wirtschaftsinformatik	(Diplom)															
	2. Fachsemester															
	(Diplom)															
	2. Fachsemester															
Wirtschaftspädagogik	(Diplom)															
	2. Fachsemester						33 R									
Wirtschaftswissen- schaften	(Lehramt S II)															
	2. Fachsemester						18 R									
Zahnmedizin	(Staatsexamen)															
	2. Fachsemester	71			55	57	65		85							
	3. Fachsemester				54		62		83							
	4. Fachsemester	69			54		62		81							
	5. Fachsemester				52				81							
	6. Fachsemester	68			53	55	69		81							
	7. Fachsemester				51				79							
	8. Fachsemester	66			51	63	58		79							
	9. Fachsemester				60				77							
	10. Fachsemester	64			50	52	53		77							

- : Kein Studienangebot
 * : Fachhochschulstudiengang
 ** : Integrierter Studiengang
 R : Die Aufnahme von Studenten ist auf Rückmelder
 beschränkt.

**Satzung über die Zuweisung von Mitteln der
Ausgleichsabgabe nach dem
Schwerbehindertengesetz an die örtlichen
Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und
kreisangehörigen Städten im Rheinland für das
Haushaltsjahr 1989
(Ausgleichsabgabesatzung 1989)**

Vom 23. Januar 1989

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat am 19. Dezember 1988 aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. S. 342), in Verbindung mit § 11 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KOFSchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NW. S. 401) folgende Satzung beschlossen, die hiermit gemäß § 6 Abs. 2 LVerbO bekannt gemacht wird.

§ 1

Den örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 31 Abs. 1 Ziff. 3 des Schwerbehindertengesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 - BGBl. I S. 1421) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 4 und 6 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz vom 16. Juni 1975 (GV. NW. S. 478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 699), für das Jahr 1989 36,75 v. H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von der Hauptfürsorgestelle Köln im Jahr 1987 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für 1987 durchgeführten Finanzausgleichs zwischen den Hauptfürsorgestellen und der Abführung des dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zustehenden Anteils.

§ 3

Die Aufteilung der Mittel auf die örtlichen Fürsorgestellen erfolgt auf der Grundlage der Zahlen der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten am 31. Mai 1988 wohnenden Schwerbehinderten im Arbeitsleben.

§ 4

Die Hauptfürsorgestelle kann einzelnen örtlichen Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen gemäß § 1 zugewiesenen Beträge hinaus weitere Mittel

- aus im Vorjahr nicht verwendeter Ausgleichsabgabe der Fürsorgestellen
- und, soweit erforderlich, darüber hinaus bis zu einem Betrag in Höhe von 20 v. H. des Gesamtbetrages nach § 1

zur Verfügung stellen.

§ 5

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 1989.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung
Dr. Wilhelm

Braun Wietbrock
Schriftführer der Landschaftsversammlung

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 23. Januar 1989

Dr. Fuchs
Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

- GV. NW. 1989 S. 87.

2251

**Bekanntmachung
der vierten Satzung der Landesanstalt für
Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LFR) zur
Festlegung von Verbreitungsgebieten
für lokalen Hörfunk**

Vom 26. Januar 1989

Aufgrund von § 31 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1988 (GV. NW. S. 494), erläßt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen die folgende Satzung:

§ 1

Als Verbreitungsgebiete für lokale Hörfunkprogramme werden entsprechend dem gesetzlichen Regelfall des § 31 Abs. 1 Satz 2 LRG NW folgende Gebiete festgelegt:

1. der Kreis Düren
2. der Erftkreis
3. der Kreis Euskirchen
4. der Kreis Heinsberg
5. der Hochsauerlandkreis
6. der Kreis Siegen-Wittgenstein.

§ 2

Abweichend vom gesetzlichen Regelfall wird folgendes Gebiet gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 LRG NW als Verbreitungsgebiet für ein lokales Hörfunkprogramm festgelegt:

Das Gebiet der kreisfreien Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises als ein Verbreitungsgebiet.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Januar 1989

Der Direktor der
Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LFR)
Klaus Schütz

- GV. NW. 1989 S. 87.

301

**Dritte Verordnung
über die Zuweisung von Mahnverfahren an das
Amtsgericht Hagen**

Vom 3. Februar 1989

Aufgrund der §§ 689 Abs. 3 Satz 1 und 703 c Abs. 3 der Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 12. September 1950 (BGBl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662), in Verbindung mit der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Konzentration der Mahnverfahren und über die Einführung der maschinellen Bearbeitung dieser Verfahren vom 14. Juli 1987 (GV. NW. S. 269) wird verordnet:

§ 1

Die Mahnverfahren aus dem Bezirk der Amtsgerichte Castrop-Rauxel, Hamm, Kamen, Lünen und Unna werden dem Amtsgericht Hagen zugewiesen und damit in die bei dem Amtsgericht Hagen durch die Erste Verordnung über die Einführung der maschinellen Bearbeitung der Mahnverfahren vom 14. August 1987 (GV. NW. S. 304) eingeführte maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren einbezogen.

§ 2

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bei den Amtsgerichten Castrop-Rauxel, Hamm, Kamen, Lünen und Unna anhängigen Mahnverfahren und für die bis zu diesem Zeitpunkt bei diesen Amtsgerichten eingehenden Anträge auf Erlaß eines Mahnbescheides verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1989 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Februar 1989

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Krumsiek

- GV. NW. 1989 S. 88.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359